

meiner Ueberzeugung nie und nimmer bis jetzt durch die Erfahrung gerechtfertigt worden. Aber meine Herren! Die Mehrheit der Deputation schadet auch mit ihren Motiven dem Gesekentwurf selbst, ja die Mehrheit der Deputation gräbt, wenn sie für die beantragten Ausnahmen diese Motiven giebt, dem Gesekentwurf selbst das Grab. Wie soll man noch ferner an Eifer des Richters für diese Prozeßgattung, an Wahrheit der Zeugenaussagen, an Gewissenhaftigkeit der Eidesleistungen glauben, wenn man schon im Voraus es ausspricht, daß ein Zugeständniß in dieser Prozeßgattung nicht zum Beweismittel in einer andern Prozeßgattung taugt! Ist dennoch die Deputation der Ansicht, die ich keinesfalls gut heißen kann, daß ein hier von dem Verklagten abgelegtes Zugeständniß nicht in einer andern Prozeßgattung von dem Berechtigten für sich angezogen werden könne, so fragt es sich: Was ist dagegen meine Meinung über diese Frage? Meine Herren! Ich will Nichts als die Fassung der jenseitigen Kammer aufrecht erhalten wissen, das heißt — und etwas Anderes kann es nicht heißen — ich will diese Frage zur Zeit auf sich beruhen lassen; aber das muß ich hinzufügen, daß die Frage: Ob ein Zugeständniß, vor dem Patrimonialrichter zum Vortheil des Gutsherrn abgelegt, auch fernere Beweiskraft habe, wenn sie bei den Gerichtshöfen für zweifelhaft gilt, dennoch dereinst zur Entscheidung kommen wird, und dann glaube ich, wird sie so entschieden werden müssen, wie ich sie entschieden wissen will. Und gewiß, man muß annehmen, daß ein Zugeständniß, welches vor Gericht, also nicht außergerichtlich, abgelegt worden ist, sei es nun in der oder jener Prozeßgattung, doch immer vor einem Richter, der den Richtereid auf sich hat, abgelegt, auch bei fernern Rechtshändeln einen gültigen Beweis abgebe. Diese meine Ansicht zu begründen, möchte ich jetzt nur noch eine Inconsequenz herausheben, in die man sich verwickeln würde, wollte man der Ansicht der Mehrheit der Deputation beipflichten. Man würde nämlich dahin gelangen, den Verpflichteten, wenn ihm in der ordentlichen Prozeßform der Gutsherr den Eid anträgt, den Eid leisten zu lassen. Ich erlaube mir, um besser verstanden zu werden, auf das angeführte Beispiel zurück zu kommen. Wenn der Gutsherr in dieser Prozeßgattung von dem Verpflichteten vor Gericht das Zugeständniß erlangt, daß der Verpflichtete alljährlich eine Henne abzuführen habe, so soll gleichwohl dieses Zugeständniß in der andern Prozeßgattung, in der das Recht selbst in Frage kommt und um dieses gestritten wird, nicht gelten. Der Gutsherr, weil er des Zugeständnisses sich nicht zum Beweis bedienen kann, kann nun dem Verpflichteten den Eid antragen, und so wird die Leistung eines Eides dem Verpflichteten zuerkannt werden müssen, der dem frühern Zugeständnisse geradezu entgegenläuft. Gelangt man dahin, meine Herren, so heißt das nichts Anderes, als eine Bestimmung treffen, der zu Folge in 100 Fällen 99 Meineide geschworen werden. Das ist meine Ansicht von der Sache; ich hielt es für Schuldigkeit, sie der verehrten Kammer offen darzulegen, ohne jedoch damit ihrem Beschlusse vorgreifen zu wollen.

Prinz Johann: Ich kann als Mitglied der Deputa-

tion dem Hrn. v. Carlowitz nur dankbar sein, daß er die Meinung der Deputation, die er in ihren Motiven gefunden, noch näher entwickelt hat. Die Deputation hat geglaubt, sie sei der verehrten Kammer vor allen Dingen Wahrheit schuldig, Wahrheit, auch wenn sie dadurch ihr Mißfallen erregen sollte. Darum erlaube ich mir nur, diese Motiven gegen den gemachten Vorwurf mit einigen Worten in Schutz zu nehmen. Zuerst bemerke ich, daß, wenn der geehrte Sprecher sich für die Fassung der II. Kammer erklärt hat, die Mehrheit der Deputation darin keinen Grund sah, sich dem anzuschließen. Man weiß nicht, was unter Ansprüchen über oder auf ein Grundstück zu verstehen ist; ich glaube, es ist dies in dem Deputations-Gutachten klar aus einander gesetzt worden. Die Bedenken des Hrn. v. Carlowitz richten sich aber hauptsächlich auf den 2. Punct; er wünscht diesen Punct ganz beseitigt zu sehen. Dann würden aber jedenfalls die Rückstände solcher Verpflichtungen unter den 3. Punct fallen. Die Hauptgründe, welche die Deputation bewogen haben, bei Punct 2. eine gänzliche Ausnahme von der vorliegenden Behandlung festzustellen, waren allerdings von dem jetzigen Verhältnisse der Untergeichte hergenommen. Es war aber hier nicht die Rede davon, ein Mißtrauen in jene Gerichte zu setzen, und noch weniger in die Männer, die jenen vorstehen. Soviel ist aber gewiß, daß ihre Stellung den Unterthanen gegenüber zu Mißtrauen Veranlassung geben könne. Es liegen hier Fälle vor, wo der Unterrichter selbst entscheiden soll; da tritt nun allerdings das Bedenken wenigstens in der Volksmeinung hervor, daß derselbe zufolge seiner Stellung hier Partei nehmen könnte. Ich will damit nicht sagen, daß dies stattfinden könnte, aber offenbar muß das allgemeine Vertrauen geschwächt werden. Wenn man annimmt, daß in einem Termine Zugeständnisse stattfinden, auf welche die Entscheidung gegeben wird, so sollte ich meinen, daß es im Interesse der Gerichte selbst liegen müsse, um nicht einigem Mißtrauen Raum zu geben. Jetzt hat ein ganz anderes Verhältniß stattgefunden, die Sache ist verschickt worden, künftighin aber soll das nicht mehr der Fall sein. Darum kann aber auch der Einwurf, den der geehrte Sprecher gegen unsern Vorschlag gemacht hat, daß nämlich eine Incongruität in Bezug auf die Eidesleistung daraus hervorgehe, nicht Platz greifen. Ein gerichtliches Zugeständniß soll gar nicht stattfinden; wenn ein solcher Gegenstand bei dem Richter angebracht wird, so muß derselbe sofort auf dem gewöhnlichen Wege verfahren. Dieser Fall kann also gar nicht stattfinden. Ich muß der geehrten Kammer anheim geben, was sie über unser Gutachten beschließen will. Ich habe aber geglaubt, mit der größten Offenheit ihr unsere Motiven darzulegen.

Staatsminister v. Rönnerik: Das Ministerium kann sich nicht veranlaßt sehen, das Separatvotum des Hrn. v. Carlowitz zu beantworten, insoweit es bloß gegen die Motiven der Mehrheit der Deputation gerichtet ist; diese zu vertheidigen, muß der Deputation überlassen bleiben. Nur darauf wollte ich aufmerksam machen, daß die Mehrheit der Deputa-